

Verhaltenskodex für Geschäftspartner

(Code of Conduct for Business Partners)

Vorwort

Die WTE Energiesysteme GmbH und ihre konzernmäßig verbundenen Tochtergesellschaften (nachfolgend zusammenfassend „WTE“) verpflichtet sich zu fairen und verantwortungsvollen Geschäftspraktiken, die hohe Standards an professioneller Höflichkeit, Integrität und Ehrlichkeit erfüllen.

WTE befolgt die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung.

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie international anerkannte Arbeits- und Menschenrechtsrahmen einhalten, darunter den Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Übereinkommen Nr. 138 und 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie alle geltenden nationalen Gesetze.

Darüber hinaus engagieren wir uns für die Bekämpfung moderner Sklaverei, schulen unsere Mitarbeiter und ermutigen unsere Partner und die Wirtschaft, sich gegen Menschenhandel einzusetzen.

Wir streben kontinuierlich nach Verbesserungen unserer eigenen Umweltleistung und sind ständig bemüht, die ökologischen Auswirkungen in unserem Tätigkeitsbereich zu minimieren.

Dieses Dokument legt unsere Erwartungen an unsere Geschäftspartner und deren Lieferkette fest. WTE respektiert bei allen Aktivitäten der Gruppe strikt das Legalitätsprinzip.

Von unseren Geschäftspartnern wird erwartet, dass sie alle relevanten und geltenden nationalen und lokalen Gesetze und Vorschriften des Landes, in dem sie tätig sind, sowie diesen Verhaltenskodex einhalten.

Januar 2026

Die Geschäftsführung

WT Energiesysteme GmbH

Inhalt

Vorwort	2
Inhalt 3	
A. Grundsätze	4
B. Verhalten im Wettbewerb	4
I. Korruptionsvermeidung	4
II. Kartell- und Wettbewerbsrecht.....	4
III. Geldwäsche	5
IV. Vermeidung von Interessenkonflikten.....	5
V. Vertraulichkeit und Datenschutz	5
VI. Export und Import.....	5
C. Unternehmerische Verantwortung	6
I. Allgemein	6
II. Einhaltung von Menschen- und Arbeitsrechten.....	6
1. Umgang mit Kinderarbeit	6
2. Umgang mit Zwangsarbeit	6
3. Diskriminierung und Belästigung.....	7
4. Löhne und Sozialleistungen	8
5. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	8
6. Gewerkschaften, Arbeitnehmervertretung und Beschwerdemechanismen.....	9
7. Eigentumsrechte indigener Völker	9
8. Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte	9
D. Verhalten gegenüber der Umwelt.....	10
I. Umwelt und Klimaschutz	10
II. Abfall und Emissionen	10
III. Prozesssicherheit	11
E. Produktverantwortung	11
I. Produktsicherheit	11
II. Klinische Studien und Tierschutz	11
III. Konfliktmineralien.....	11
F. Einhaltung des WTE Code of Conduct for Business Partners.....	12
I. Information und Kommunikation.....	12
II. Monitoring.....	12
G. Hinweisgeber- / Whistleblowing-System	13
Stand der Bearbeitung	14

A. Grundsätze

Alle Geschäftspartner von WTE verpflichten sich, die für sie anwendbaren nationalen Gesetze, Verordnungen, Richt- und Leitlinien, ebenso wie relevante international anerkannte Normen, die OECD Grundsätze und die Prinzipien der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte einzuhalten. Hierbei sind insbesondere auch die nachfolgenden, nicht abschließend aufgeführten rechtlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Grundprinzipien zu wahren.

B. Verhalten im Wettbewerb

Jeder Geschäftspartner von WTE verpflichtet sich, geschäftliche Entscheidungen ohne Rücksicht auf persönliche Belange allein aufgrund sachlicher und objektiver Kriterien zu treffen und jegliche Form von Interessenkonflikten zu vermeiden.

I. Korruptionsvermeidung

Jeder Geschäftspartner von WTE verpflichtet sich, Korruption nicht zu tolerieren und somit die internationalen und lokalen Anti-Korruptionsgesetze und -Standards einzuhalten. Hierunter fallen jegliche Zuwendungen, die an staatliche Hoheitsträger oder sonstige Dritte gezahlt oder diesen angeboten werden, um einen geschäftlichen Vorteil zu erlangen. Auch werden entsprechende Zahlungen oder Zuwendungen von einem Geschäftspartner von WTE nicht gefordert oder angeboten.

II. Kartell- und Wettbewerbsrecht

WTE erwartet von seinen Geschäftspartnern die Förderung des freien Wettbewerbs. Dies umfasst die Einhaltung sämtlicher wettbewerbsrechtlicher Regeln sowie der entsprechenden nationalen bzw. internationalen Kartellgesetze und der Gesetze gegen unlauteren Wettbewerb. Jeder Geschäftspartner von WTE verpflichtet sich, nicht an wettbewerbswidrigen Absprachen teilzunehmen und eine eventuell bestehende marktbeherrschende Stellung nicht unter Verletzung der jeweils anwendbaren Wettbewerbsregeln auszunutzen oder zu missbrauchen. Insbesondere verpflichtet sich der Geschäftspartner, keine Vereinbarungen oder abgestimmten Verhaltensweisen zu treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken.

III. Geldwäsche

Die Geschäftspartner von WTE befolgen alle Gesetze, die Geldwäsche oder die Finanzierung illegaler oder rechtswidriger Zwecke verbieten. Sie müssen sicherstellen, dass sie ausschließlich mit seriösen Geschäftspartnern Geschäfte machen, d.h. mit Geschäftspartnern, die legale Geschäfte mit Mitteln aus legalen Quellen tätigen. Alle Transaktionen des Geschäftspartners sind in seiner Buchhaltung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu dokumentieren. Des Weiteren führt der Geschäftspartner Finanzunterlagen und erstellt Berichte gemäß den internationalen Gesetzen und Vorschriften.

IV. Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Geschäftspartner stellen sicher, dass im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit der WTE keine Interessenkonflikte bestehen oder entstehen. Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn eine Person ein privates oder persönliches Interesse an der Aufnahme oder Fortführung einer Vertragsbeziehung hat, das nicht ausschließlich auf sachlichen und/oder unternehmensbezogenen Gründen beruht. Mögliche Interessenkonflikte sind beispielsweise Blutsverwandtschaft, Verschwägerung, Partnerschaft oder Geschäftsbeziehungen zwischen Geschäftspartnern oder zwischen deren Mitarbeitern und Mitarbeitern der WTE. Der Geschäftspartner legt alle relevanten tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikte offen.

V. Vertraulichkeit und Datenschutz

Jeder Geschäftspartner beachtet den geltenden datenschutzrechtlichen Ordnungsrahmen. Datenverarbeitung erfolgt nur in dem transparenterweise erforderlichen Umfang. Die Rechte auf Auskunft und Berichtigung sowie gegebenenfalls auf Widerspruch, Sperrung und Löschung sind zu wahren.

VI. Export und Import

Jeder Geschäftspartner verpflichtet sich, den einschlägigen Import- und Export-Kontrollgesetzen, insbesondere Sanktionen, Embargos und andere Regularien und Gesetzen zu entsprechen und stellt die Zahlungen der anfallenden Steuern und Zölle sicher.

C. Unternehmerische Verantwortung

I. Allgemein

WTE erwartet von ihren Geschäftspartnern, dass sie die unternehmerischen Risiken, die Unternehmensführung und die Compliance in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht wahrnehmen. Die Geschäftspartner sollen dabei sicherstellen, dass die Geschäftsleitung für die Einhaltung eines hohen Niveaus der Unternehmensethik verantwortlich ist. Dies umfasst auch eine genaue und nachvollziehbare Buchhaltung und Kontoführung.

II. Einhaltung von Menschen- und Arbeitsrechten

WTE verpflichtet sich zur Einhaltung der von der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organisation [ILO]) empfohlenen Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen.

WTE erwartet daher auch von seinen Geschäftspartnern, dass sie die für sie geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen befolgen und für ihre Mitarbeiter ebenfalls die von der Internationalen Arbeitsorganisation empfohlenen Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen gewährleisten.

1. Umgang mit Kinderarbeit

Jeder Geschäftspartner beachtet die Regelungen der Vereinten Nationen zu Menschen- und Kinderrechten und beschäftigt keine Mitarbeiter unter 16 Jahren. Sieht eine nationale Regelung betreffend Kinderarbeit strengere Maßstäbe vor, so hat der Geschäftspartner diese vorrangig zu beachten. Die Geschäftspartner haben ein verpflichtendes System zur Überprüfung des Alters zu implementieren, um die Vermeidung von Kinderarbeit sicherzustellen.

2. Umgang mit Zwangsarbeit

Jegliche Form von Zwangs- und Pflichtarbeit wird nicht toleriert. Dies bedeutet, dass der Geschäftspartner keine Arbeitsleistung nutzt, die unfreiwillig unter Androhung von Strafe zustande gekommen ist, einschließlich erzwungener Überstunden, Schuldknechtschaft, Gefangenenzwangsarbeit, Sklaverei oder Leibeigenschaft. Jeder Geschäftspartner verpflichtet sich darüber hinaus, gegen Zwangs- und Pflichtarbeit vorzugehen.

Dementsprechend erwartet WTE, dass jeder Geschäftspartner seine Mitarbeiter mit Würde und Respekt behandelt. Sanktionen, Bußgelder, sonstige Strafen oder Disziplinarmaßnahmen dürfen nur im Einklang mit geltenden nationalen und

internationalen Normen sowie den Menschenrechten erfolgen.

3. Diskriminierung und Belästigung

Vielfalt und Chancengleichheit sind nicht verhandelbar, und wir nutzen die Stärken jedes Einzelnen, um unseren Erfolg zu sichern. Jeder Geschäftspartner muss daher Chancengleichheit und Gleichbehandlung gewährleisten, ungeachtet der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Religion, der politischen Meinung, der Nationalität, der sozialen Herkunft, des Alters, der sexuellen Orientierung, einer Behinderung oder anderer Unterscheidungsmerkmale.

Jeder Geschäftspartner stellt sicher, dass kein Beschäftigter verbaler, psychischer, sexueller und/oder körperlicher Gewalt, Nötigung oder ähnlichen Belästigungen ausgesetzt wird. Einschüchterungen durch den Arbeitgeber sind streng verboten. Ebenso sind jegliche Anwerbungspraktiken verboten, bei denen Arbeitnehmer Gebühren zahlen oder Ausweisdokumente abgeben müssen.

WTE erwartet von ihren Geschäftspartnern und deren Lieferkette, dass sie die Vielfalt innerhalb ihrer Organisation fördern und steigern, indem sie nach gleichberechtigten, für beide Seiten vorteilhaften Möglichkeiten mit einem breiten Spektrum von Unternehmen suchen, zum Beispiel mit kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), Sozialunternehmen, Unternehmen in Frauenbesitz, Unternehmen, die Menschen mit Behinderungen unterstützen und beschäftigen, Unternehmen in LGBTQ+-Besitz und indigenen Unternehmen.

WTE vertritt eine Nulltoleranzpolitik gegenüber Gewalt, insbesondere gegen Frauen, am Arbeitsplatz und erwartet dasselbe von seinen Geschäftspartnern und deren Lieferkette.

Gewalt gegen Frauen wird von den Vereinten Nationen als „*jede geschlechtsspezifische Gewalthandlung, die zu körperlichen, sexuellen oder physiologischen Schäden oder Leid bei Frauen führt oder führen kann*“ definiert.

Von ihren Geschäftspartnern und deren Lieferketten erwartet WTE, dass sie ebenfalls eine Nulltoleranzpolitik gegenüber Gewalt, insbesondere gegenüber Frauen, am Arbeitsplatz anerkennen und sich dazu verpflichten.

Die Geschäftspartner werden ermutigt, Richtlinien, Programme und Initiativen zur Förderung der Vielfalt umzusetzen und sich durch ehrenamtliches Engagement und/oder andere Formen der Unterstützung an lokalen Hilfsmaßnahmen und gemeinnützigen Umweltprojekten zu beteiligen (und ihre Mitarbeiter dazu zu ermutigen).

4. Löhne und Sozialleistungen

Jeder Geschäftspartner von WTE hat seinen Mitarbeitern einen angemessenen Lohn zu zahlen, der mindestens den in der jeweiligen Region gesetzlich bzw. tariflich festgelegten Mindestlöhnen entspricht und die jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorgaben zu den Arbeitszeiten einzuhalten. Gesetzlich unbegründete Lohnabzüge sind nicht gestattet. Zudem sollen berufliche Fähigkeiten der Mitarbeiter auf allen Ebenen durch geeignete Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen gefördert werden.

Geschäftspartner sichern zu, dass sie regelmäßige Lohnprüfungen durchführen und für transparente Gehälter sorgen, um geschlechtsspezifische Lohnunterschiede zu beseitigen. Geschäftspartner müssen die Arbeitsverträge klar dokumentieren und die Einhaltung der Arbeitszeitgesetze und Ruhezeiten sicherstellen.

5. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Jeder Geschäftspartner hat die für ihn geltenden Vorschriften zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit einzuhalten.

Von unserem Geschäftspartner erwarten wir, dass er alle erforderlichen Maßnahmen für ein sicheres, gesundes und hygienisches Arbeitsumfeld ergreift. Zu diesen Maßnahmen gehören für WTE unter anderem Schutzmaßnahmen bei dem Umgang mit Gefahrstoffen, Arbeitsschutzvorrichtungen an Maschinen und einschlägige Mitarbeiterschulungen.

Dabei sind international anerkannte Arbeitssicherheit- und Sozialstandards einzuhalten (u. a. Bereitstellen von Sozialräumen und Wasser (Trinkwasserqualität)). Darüber hinaus unterstützt jeder Geschäftspartner eine kontinuierliche Verbesserung der Arbeitswelt.

WTE erwartet des Weiteren von ihren Geschäftspartnern, dass sie eine schriftliche Gesundheits- und Sicherheitsrichtlinie oder ein gleichwertiges Dokument vorhalten, um sicherzustellen, dass die Mitarbeiter angemessen informiert und geschult sind.

Im Übrigen sollen die Geschäftspartner über ein System zur Erfassung, Überwachung und Verwaltung von Gesundheits- und Sicherheitsrisiken und -vorfällen verfügen, das auf das Risikoprofil des Unternehmens sowie auf die geltenden Gesetze und Normen abgestimmt ist.

Die Geschäftspartner sollen faire Arbeitsbedingungen einschließlich angemessener Ruhe-Pausen und ausreichendem Urlaub bieten.

6. Gewerkschaften, Arbeitnehmervertretung und Beschwerdemechanismen

Soweit regional gesetzlich zulässig, hat jeder Geschäftspartner das Grundrecht seiner Mitarbeiter, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen zu bilden und diesen beizutreten, anzuerkennen und zu gewährleisten. Die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft darf nicht zu einer Benachteiligung führen.

Eine Einführung von Mitteilungs- und Beschwerdemechanismen ist wünschenswert.

7. Eigentumsrechte indigener Völker

Die Geschäftspartner verpflichten sich, widerrechtliche Zwangsräumungen und den widerrechtlichen Entzug von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert, ausdrücklich abzulehnen.

8. Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte

Sofern Geschäftspartner private oder öffentliche Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts beauftragen oder nutzen, ist eine Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens sichergestellt, sodass international anerkannte Menschenrechte eingehalten werden.

D. Verhalten gegenüber der Umwelt

WTE will in allen Produktkategorien und Dienstleistungen das Bestmögliche leisten, ohne dabei seine ökologische Verantwortung zu vernachlässigen. In dem Bewusstsein, dass nur durch einen nachhaltigen Umwelt- und Klimaschutz unter Beachtung nationaler und internationaler Gesetze und Vorschriften die natürlichen Ressourcen dauerhaft geschützt und bewahrt werden können, legen wir Wert auf eine umweltgerechte und nachhaltige Produktion, um einen Beitrag zur Zukunftssicherung zu leisten.

I. Umwelt und Klimaschutz

WTE erwartet von jedem Geschäftspartner die sichere und umweltverträgliche Entwicklung sowie Herstellung von Produkten ebenso wie deren Verpackung und Transport. Dazu gehören z.B.: eine Bewertung der eigenen Umweltauswirkungen, Managementsysteme (z.B.: nach ISO 14001 oder ein gleichwertiges System) oder Steigerung der Ressourceneffizienz.

Es wird erwartet, dass jeder Geschäftspartner Verfahren und Systeme unterhält, die die Nutzung aller relevanten Ressourcen wie Energie, Wasser und Rohstoffe nachhaltig optimieren.

II. Abfall und Emissionen

Es wird erwartet, dass jeder Geschäftspartner mindestens Verfahren und Systeme vorhält, die die Sicherheit der Handhabung, des Transports, der Lagerung, des Recyclings, der Wiederverwendung und des Managements von Rohstoffen, Materialien und Abfällen gewährleisten.

Jeder Geschäftspartner verpflichtet sich, durch entsprechende Maßnahmen negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt zu verhindern bzw. zu minimieren.

Die Geschäftspartner müssen insbesondere:

- (1) die Anforderungen des Minamata-Übereinkommens bei der Herstellung von quecksilberhaltigen Produkten, bei der Verwendung von Quecksilber in Herstellungsverfahren und bei der Behandlung von Quecksilberabfällen einhalten,
- (2) die Beschränkungen des Stockholmer Übereinkommens über die Herstellung und Verwendung persistenter organischer Schadstoffe (POP) und deren nicht umweltverträgliche Handhabung und Entsorgung einhalten und
- (3) die nach dem Basler Übereinkommen verbotene grenzüberschreitende Verbringung (Ein- und Ausfuhr) von gefährlichen Abfällen unterlassen.

III. Prozesssicherheit

Es wird erwartet, dass jeder Geschäftspartner ein Managementsystem zur Steuerung von Arbeitsprozessen unter Berücksichtigung von anerkannten Sicherheitsstandards einsetzt. Gegebenenfalls sind spezifische Risikoanalysen für Anlagen durchzuführen. Bei allen Anlagen soll jeder Geschäftspartner Maßnahmen zur Vorbeugung von Zwischenfällen, wie z.B. dem Austreten von Chemikalien und/oder Explosionen, treffen.

E. Produktverantwortung

I. Produktsicherheit

Jeder Geschäftspartner verpflichtet sich, WTE für den beabsichtigten Verwendungszweck unbedenkliche Produkte anzubieten und darüber hinaus alle relevanten Produktinformationen, insbesondere zur Zusammensetzung, zur Nutzung (Sicherheitsdatenblätter, Verarbeitungshinweise bzw. Montageanleitungen sowie Arbeitsschutzmaßnahmen) und ggf. zur Entsorgung seiner Produkte rechtzeitig vor der Lieferung/Leistung zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren verpflichtet sich jeder Geschäftspartner, zusätzlich auf Anfrage spezifische Dokumente zur Verfügung zu stellen.

II. Klinische Studien und Tierschutz

Es wird erwartet, dass jeder Geschäftspartner klinische Studien und/oder Tierversuche nur im Einklang mit internationalen Richtlinien und geltenden nationalen und lokalen Bestimmungen durchführt und auf das absolut erforderliche Minimum beschränkt.

III. Konfliktminerale

Jeder Geschäftspartner stellt sicher, dass keine Produkte an WTE geliefert werden, die Metalle enthalten, deren Ausgangsminerale bzw. Derivate aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammen, wo sie direkt oder indirekt zur Finanzierung oder Unterstützung bewaffneter Gruppierungen beitragen oder nicht den sozialen Erwartungen entsprechen. Es gilt die aktuelle EU-Verordnung zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette.

F. Einhaltung des WTE Code of Conduct for Business Partners

WTE erwartet von ihren Geschäftspartnern die Einhaltung des vorliegenden WTE Code of Conduct for Business Partners. Bei Beginn oder der Verlängerung der Vertragsbeziehung mit WTE hat jeder Geschäftspartner zu erklären, die in diesem Code of Conduct for Business Partners niedergelegten Verhaltensvorgaben zu befolgen.

Darüber hinaus sollen die Geschäftspartner sicherstellen, dass unsere in diesem Verhaltenskodex dargelegten Ziele, Themen und Erwartungen an alle Subunternehmer gerichtet sind und mit ihren eigenen Geschäftspartnern zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass deren Lieferkette den in diesem Verhaltenskodex dargelegten Grundsätzen entspricht.

Die Verletzung der in diesem Code of Conduct for Business Partners niedergelegten Verhaltensvorgaben durch einen Geschäftspartner kann die geschäftliche Beziehung mit WTE gefährden und zur Beendigung der Geschäftsbeziehung führen.

I. Information und Kommunikation

Dieser Verhaltenskodex soll von jedem Geschäftspartner in seinen Organisationen und gegenüber seinen Geschäftspartnern kommuniziert werden.

II. Monitoring

WTE behält sich das Recht vor, die Einhaltung der vorstehenden genannten Anforderungen entweder durch WTE selbst, durch unabhängige Dritte im Rahmen von Audits oder durch Einsicht in offizielle Zertifizierungen zu überprüfen. Darüber hinaus hat WTE die Möglichkeit, regelmäßig Informationen oder Belege anzufordern oder Vor-Ort-Besuche in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und Praktiken seiner Geschäftspartner im Hinblick auf die Einhaltung dieses Verhaltenskodex durchzuführen.

Von den Geschäftspartnern wird dabei erwartet, dass sie:

- zeitnah alle Anfragen nach Informationen, Selbstbewertungen oder Belegen beantworten,
- offene, ehrliche und vollständige Informationen bereitstellen,
- WTE bei der Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen unterstützen, sofern erforderlich und
- vereinbarte Abhilfemaßnahmenpläne bei Bedarf vollständig umsetzen.

Wenn WTE der Ansicht ist, dass der Geschäftspartner gegen diesen

Verhaltenskodex verstößt, wird WTE entsprechend reagieren. Dies kann zur Folge haben, dass die Vertragsbeziehung mit dem Geschäftspartner ausgesetzt und/oder gekündigt werden kann. Für Unterkunftspartner kann dies zur sofortigen Entfernung Ihrer Unterkunft von den Vertriebsplattformen und Unterkunftsprogrammen von WTE führen.

G. Hinweisgeber- / Whistleblowing-System

Zur Stärkung des Compliance-Systems hat WTE ein Whistleblowing-System installiert. Geschäftspartner können Verstöße gegen den Code of Conduct for Business Partners, insbesondere Verdachtsfälle von Korruption, Wirtschaftskriminalität, Verletzungen der Menschenrechte, Verstößen gegen den Umweltschutz oder ähnlich schwere Unregelmäßigkeiten, der externen Ombudsperson von WTE melden. Eine vertrauliche Behandlung ist gewährleistet.

Die Ombudsperson fungiert als externer und damit neutraler Ansprechpartner für (auch anonyme) Meldungen der Mitarbeiter von WTE sowie externer Dritter.

Sie erreichen die Ombudsperson unter folgenden Kontaktdaten:

1. Herr Jesko Trahms (Rechtsanwalt)
2. Frau Dr. Franziska Hügel-Spohnheimer (Rechtsanwältin)
3. Herrn Dr. Andy Breitner (Rechtsanwalt)

BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Zielstattstraße 40
81379 München
0211-9232470-7

WTE erwartet auch von ihren Geschäftspartnern, dass sie ein Beschwerdeverfahren etabliert haben, das ihren Mitarbeitern, Geschäftspartnern sowie Unternehmen in ihrer Lieferkette offensteht sowie, dass sie ein Hinweisgebersystem vorhalten, das Hinweisgebern Schutz und Anonymität bietet.

Die Geschäftspartner müssen hierbei sicherstellen, dass Vergeltungsmaßnahmen und Schikanen für Personen, die das Beschwerde- bzw. Hinweisgebersystem nutzen, ausgeschlossen sind.

Darüber hinaus erwartet WTE von ihren Geschäftspartnern, dass sie WTE mögliche Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex melden. Dies gilt auch für Verstöße von WTE-Mitarbeitern. Wie bereits deutlich gemacht, legt WTE Wert auf die Vermeidung von Vergeltungsmaßnahmen und den umfassenden Schutz von Hinweisgebern. Jegliche Repressalien gegen Mitarbeiter, die Verstöße melden, führen zur Beendigung der Zusammenarbeit. Ansprechpartner der WTE sind der Compliance Officer und die oben genannten Ombudspersonen, die auch außerhalb von WTE vertraulich kontaktiert werden können.

Stand der Bearbeitung

Januar 2026